

## **Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne vom 11. Dezember 1978**

1. Änderung durch Satzung vom 12. Februar 1980
2. Änderung durch Satzung vom 18. Dezember 1980
3. Änderung durch Satzung vom 17. Dezember 1981
4. Änderung durch Satzung vom 19. Oktober 1982
5. Änderung durch Satzung vom 15. September 1983
6. Änderung durch Satzung vom 6. November 1985
7. Änderung durch Satzung vom 31. Mai 1988
8. Änderung durch Satzung vom 18. Dezember 1990
9. Änderung durch Satzung vom 28. April 1992
10. Änderung durch Satzung vom 2. Dezember 1992
11. Änderung durch Satzung vom 15. Oktober 1993
12. Änderung durch Satzung vom 21. Dezember 1994
13. Änderung durch Satzung vom 21. Dezember 1995
14. Änderung durch Satzung vom 19. Dezember 1997
15. Änderung durch Satzung vom 20. Februar 2007
16. Änderung durch Satzung vom 20. Juni 2008
17. Änderung durch Satzung vom 20. Februar 2009
18. Änderung durch Satzung vom 25. März 2010
19. Änderung durch Satzung vom 18. März 2011
20. Änderung durch Satzung vom 20. März 2012
21. Änderung durch Satzung vom 14. März 2013
22. Änderung durch Satzung vom 4. März 2015
23. Änderung durch Satzung vom 10. Mai 2016
24. Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2020
25. Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2022
26. Änderung durch Satzung vom 14. Februar 2023
27. Änderung durch Satzung vom 20. Februar 2024

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) 1975 Seite 91 / Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NW) 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV NW Seite 290), und der §§ 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW Seite 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW Seite 268), hat der Rat der Stadt Herne am 21. November 1978 folgende Satzung einschließlich Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Herne beschlossen:

## § 1

- (1) Die Stadt Herne führt die Notfallrettung und den Krankentransport entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) mit ihren Rettungsdienstfahrzeugen (Krankentransportwagen, Rettungstransportwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) durch.
- (2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

## § 2

- (1) Die Beförderung mit einem städtischen Rettungsdienstfahrzeug kann bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr im Stadtbezirk Herne-Mitte oder bei der Feuer- und Rettungswache im Stadtbezirk Wanne schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragt werden. Bei der Antragstellung sind nach Möglichkeit Vor- und Zuname des zu Befördernden, seine Anschrift, Art der Erkrankung oder des Unfalles sowie Ausgangspunkt und Ziel des Transportes anzugeben.
- (2) Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt oder die Aufnahme der erkrankten oder verletzten Person in einem Herner Krankenhaus nicht erfolgen kann, der Transport aber mit einem anderen Verkehrsmittel nach ärztlichem Attest nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit der betreffenden Person durchgeführt werden kann. Entsprechendes gilt für Fahrten von auswärts. Für Transporte außerhalb des Stadtgebietes kann eine angemessene finanzielle Sicherheit gefordert werden.

## § 3

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Sie werden wie folgt festgesetzt:

1. Beförderung innerhalb des Stadtgebietes
  - 1.1 *Krankentransportwagen - pro Person* **768,00 Euro**
  - 1.2 *Rettungstransportwagen - pro Person* **1.124,00 Euro**
  - 1.3 *Notarzteinsatz - Pauschale für die Behandlung durch einen Notarzt - pro behandelte Person* **1.318,00 Euro**

Bei Beförderung der versorgten Person fallen zusätzliche Kosten nach Ziffer 1.1 oder 1.2 an. Die Gebühr wird auch in den Fällen berechnet, in denen Leistungen des Rettungsarztes (Notarzt) direkt auf einem Rettungstransportwagen erbracht werden (Notarztwagen-(NAW)-System).

2. Für Einsätze, die eine Beförderung des Patienten außerhalb des Stadtgebietes einschließen, wird zusätzlich zu den pauschal erhobenen Gebühren gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 eine Kilometerpauschale erhoben. Einsätze von weniger als 25 Kilometern sind den innerstädtischen Transporten gleichgestellt.
  - 2.1 Kilometerpauschale für die Beförderung in Krankentransportwagen pro Person **3,34 Euro**

2.2 Kilometerpauschale für die Beförderung in Rettungstransportwagen  
pro Person **6,01 Euro**

2.3 Die Kilometerpauschale wird für jeden gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt berechnet.

3. Bei der mutwilligen Alarmierung eines Rettungsdienstfahrzeuges wird eine Gebühr entsprechend der Tarife der Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2 berechnet.
4. Für die Bereitstellung von Rettungsdienstpersonal und Rettungsmitteln außerhalb des Leistungskataloges der Ziffern 1 und 2 werden folgende Gebühren erhoben:
  - für das eingesetzte Personal wird ein Entgelt entsprechend dem Tarif für Brandsicherheitswachen bei Großveranstaltungen erhoben. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung.
  - Sachkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet (zum Beispiel Benzinkosten, Reinigungskosten für Bekleidung). Die Sachkosten werden mit einem Aufschlag von 20 Prozent für Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt.
5. Im Rahmen verfügbarer Plätze wird für jeden Kranken eine Begleitperson zum Fahrziel befördert, sofern medizinische Gründe dem nicht entgegenstehen. Diese Leistung wird gebührenfrei erbracht.

#### **§ 4**

Die Gebühr entsteht mit der Antragstellung oder der Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beginnt mit dem Abrücken des Fahrzeugs und/oder des Personals vom jeweiligen Standort.

#### **§ 5**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller und derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wird. Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 3 Ziffer 3 ist derjenige, der den Rettungsdienst mutwillig alarmiert. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für Mitglieder gesetzlicher Kassen oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, wenn eine von der Krankenkasse genehmigte und anerkannte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt (Notwendigkeitsbescheinigung), oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich erklärt hat (Übernahmeerklärung). Die Beibringung der Notwendigkeitsbescheinigung beziehungsweise der Übernahmeerklärung obliegt dem Versicherten.

#### **§ 6**

Von der Erhebung von Gebühren kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Herner Ausgaben der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ), Westfälischen Rundschau (WR) und Ruhr Nachrichten (RN) am 18. Dezember 1978.

Die 1. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 14. / 15. Februar 1980.

Die 2. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 23. Dezember 1980.

Die 3. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 21. Dezember 1981.

Die 4. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 22. Oktober 1982.

Die 5. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 19. September 1983.

Die 6. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 14. November 1985.

Die 7. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 2. / 4. Juni 1988.

Die 8. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 24. Dezember 1990.

Die 9. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 30. April 1992.

Die 10. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 17. Dezember 1992.

Die 11. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 21. Oktober 1993.

Die 12. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 30. Dezember 1994.

Die 13. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 1995.

Die 14. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 27. Dezember 1997.

Die 15. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 26. Februar 2007.

Die 16. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 27. Juni 2008.

Die 17. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 2. März 2009.

Die 18. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 29. März 2010.

Die 19. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 22. März 2011.

Die 20. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 23. März 2012.

Die 21. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 20. März 2013.

Die 22. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht am 11. März 2015.

Die 23. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 8/2016 vom 13. Mai 2016.

Die 24. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 31/2020 vom 26. Juni 2020.

Die 25. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 31/2022 am 28. Juni 2022.

Die 26. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 11/2023 am 27. Februar 2023.

Die 27. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 10/2024 am 27. Februar 2024.